

An  
FBL Frau Dieckmann



STADT COTTBUS  
CHÓSEBUZ

# HAUSMITTEILUNG

## Neufassung Satzung Schülerbeförderung

Sehr geehrte Frau Dieckmann.

Hiermit beziehe ich mich auf Ihre E-Mail vom 01.07.2025.

Sie bitten mich um rechtliche Prüfung des o. g. Satzungsentwurfes.

Im Folgenden werden nur die materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen untersucht, da die formellen Wirksamkeitsvoraussetzungen das verfahrensmäßige Zustandekommen der Satzung betreffen.

Insoweit beziehe ich mich zunächst auf meine Hausmitteilung vom 01.07.2025 und ergänze diese wie folgt:

### A. Präambel

#### 1.

Nur der guten Ordnung halber weise ich darauf hin, dass darauf geachtet werden muss, das Beschlussdatum ggf. anzupassen, sollte die Satzung nicht, wie geplant am 25.09.2025, beschlossen werden.

#### 2.

Anders als bei Rechtsverordnungen, für die ausdrücklich bestimmt ist, dass die Verordnung die jeweilige Rechtsgrundlage angeben muss (vgl. Art. 80 Satz 2 Brandenburgische Verfassung) enthält die Kommunalverfassung kein entsprechendes „Zitiergebot“ für kommunale Satzungen. Bei rückwirkenden Satzungen ist stets auf die aktuellen gesetzlichen

GESCHÄFTSBEREICH  
PERSONAL, SERVICE &  
ORGANISATION

8. Juli 2025

Sozialamt

Ansprechpartner/-In  
Gundolf Münch  
T +49 355 6124827  
gundolf.muench@cottbus.de

[www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

The logo for Cottbus Chósebus, featuring a stylized 'C' symbol and the text 'Cottbus Chósebus' in a bold, sans-serif font.

**Cottbus**  
Chósebus



## HAUSMITTEILUNG

Grundlagen Bezug zu nehmen. Deshalb bestehen keine Bedenken auf die Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung“ zurückzugreifen.

Ermächtigungsgrundlage bildet vorliegend jedoch nicht § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KommVerf), sondern alleine § 112 Absatz 1 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG). Dort heißt es wörtlich: „**Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung.**“ § 3 der Kommunalverfassung bestimmt hingegen nur allgemein, dass die Gemeinde ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Artikel 28 Abs. 2 Kommunalverfassung gibt den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. § 3 Abs. 1 KommVerf ist insofern im Verhältnis zu § 112 Absatz 1 Satz 3 BbgSchulG das allgemeinere Gesetz und wird durch das „lex specialis“, d. h. § 112 BbgSchulG verdrängt.

### 3.

In der Präambel ist von einer „**Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung**“ die Rede. Es handelt sich vorliegend jedoch nicht lediglich um eine „Änderung“ einer Vorgängersatzung, sondern um eine komplett neue Satzung. Wenn eine Änderung einer Satzung vorgenommen wird, muss auch die Satzung zitiert werden, welche geändert werden soll. In der Präambel ist aber keine Satzung benannt, welche geändert werden soll, sondern nur allgemein von der Satzung für die Schülerbeförderung die Rede ohne Beschlussdatum, Veröffentlichung etc. Die Worte „**Änderung der**“ sind daher ersatzlos zu streichen.

Die Präambel sollte daher wie folgt lauten:

„Auf Grundlage des § 112 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 2. August 2002 (GVBl I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz folgende Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen.“

### B. § 1 Grundsätze

#### 1.

In § 1 Abs. 1 ist davon die Rede, dass diese Satzung die „**grundsätzlichen**“ Voraussetzungen regelt.

Wenn die Satzung nur die grundsätzlichen Voraussetzungen bestimmt, dann muss es auch weitere und vor allem spezielle Voraussetzungen geben. Die Satzung soll doch aber gerade dazu dienen, Klarheit zu schaffen, wann den Schülerinnen und Schülern ein Anspruch auf Beförderung bzw. Kostenerstattung zusteht. Die Satzung wäre überflüssig bzw. zumindest nicht. Die Satzung wäre im Rahmen einer Normenkontrollklage vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg anfechtbar mit dem Argument, dass die Regelungen zu unbestimmt sind. Bescheide, welche auf der



## HAUSMITTEILUNG

Grundlage dieser Satzung ergehen, wären vor dem Verwaltungsgericht Cottbus mit der Anfechtungsklage angreifbar. Schüler und Schülerinnen bzw. deren gesetzliche Vertreter müssen aus der Satzung heraus erkennen können, wann sie einen Anspruch auf Beförderung bzw. Kostenerstattung haben.

Das Wort „**grundsätzlichen**“ in § 1 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen und ggf. die übrigen Voraussetzungen in der Satzung zu regeln.

§ 112 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG ist zudem keine „Kann-regelung“. Es heißt „Die Landkreise und kreisfreien Städte **regeln** das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung.“ Dies ist nach Ansicht des Unterzeichners so zu verstehen, dass es geregelt werden muss und nicht, wie bei § 3 Abs. 1 KommVerf dem freien Ermessen der Gemeinde überlassen bleibt, eine Angelegenheit zu regeln, so auch VG Potsdam 12. Kammer, Beschluss vom 17.02.2005 – 12 L 24/05. Dies spricht ebenfalls dafür, dass die Satzung den Fall der Schülerbeförderung nicht nur grundsätzlich, sondern abschließend regeln muss.

### 2.

Die Neufassung der Satzung regelt in § 1 Abs. 1, dass (nur) die Beförderung der Hauptwohnung in der Stadt Cottbus und der Schule Gegenstand der Satzung sein soll. Was im Falle einer Nebenwohnung sein soll, regelt die Satzung hingegen nicht. Offen bleibt die Frage, ob die Beförderung dann ausgeschlossen sein soll bzw. kein Kostenersatz möglich sein soll.

### 3.

Der Begriff der Hauptwohnung ist nicht definiert. Hier empfiehlt sich eine Anlehnung an die Definition der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Cottbus, an welcher der Unterzeichner mitgewirkt hat. Man könnte daher wie folgt formulieren: „**Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Schüler/die Schülerin vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung im Sinne des § 21 Bundesmeldegesetz dokumentiert wird.**“ Dies spricht für sich genommen bereits ebenfalls dafür, dass die Satzung den Fall der Schülerbeförderung abschließend zu regeln hat.

### 4.

§ 1 Abs. 3 der Schülerbeförderungssatzung regelt nicht den Fall, wenn die Personensorge von beiden Eltern ausgeübt wird, was den Regelfall bildet, jedoch nur ein Elternteil in Cottbus amtlich gemeldet ist. Ist die Regelung so zu verstehen, dass beide Personensorgeberechtigten dann ihren amtlichen Wohnsitz in Cottbus haben müssen? Dies sollte m. E. klarer formuliert werden. Entweder: „...,wenn deren **beide** Personensorgeberechtigten bzw. der Personensorgeberechtigte in



## HAUSMITTEILUNG

Cottbus amtlich gemeldet ist“ oder aber „...,wenn **mindestens ein** Personensorgeberechtigter in Cottbus amtlich gemeldet ist.“

### C. § 3 Beförderungsarten

Der Begriff „sonstigen“ verdeutlicht, dass dies die restlichen Fahrzeugarten sein sollen, welche ansonsten nicht geregelt sind. Deshalb würde ich unter Ziffer 2. besser die Verkehrsmittel aufführen, welche sie unter den „sonstigen“ Fahrzeugen verstehen, aber zusätzlich eine Regelung 4 aufzunehmen, um Härtefälle abzudecken, d. h. z. B.

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

....

**„2. mit privaten Fahrzeugen, d. h. insbesondere solchen der Schüler und der Erziehungsberechtigten in begründeten Ausnahmefällen oder**

**3. soweit eine Schülerbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel und private Fahrzeuge im oben genannten Sinne nicht möglich ist, mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung beauftragten Fahrdiensten im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom ...oder**

**4. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.“**

### D. § 4 Notwendige Beförderungskosten

1.

Sie fragen mich, ob die Regelung zur Umsetzung des Antrages aus der Stadtverordnetenversammlung vom 28.05.2025 mit der AT-Nr. 24/25 möglich ist.

Es geht um die Regelung

*„Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:*

**(1) Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

**a. Das Beförderungsentgelt des Deutschlandtickets, sofern dieses bei dem Verkehrsunternehmen Cottbusverkehr GmbH erworben wurde oder ...“**

Die Übernahme der Kostentragung durch den Träger der Aufgabe der Schülerbeförderung wird - anders als die Sicherstellung der Beförderung als solcher - ganz überwiegend als freiwillige Aufgabe qualifiziert (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. September 2015 – OVG 3 A S. 14 – juris Rn. 72).



## HAUSMITTEILUNG

Die Stadt Cottbus hat insoweit deshalb m. E. insofern einen weitreichenden Regelungsspielraum und kann selbst bestimmen, wann sie die Kosten übernimmt und wann nicht.

Die Schülerbeförderungssatzung hat ihre gesetzliche Grundlage in § 112 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg. Danach sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben (Satz 1). Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung zu regeln (Satz 3). Da die Regelung keine weiteren Vorgaben enthält, bleibt die konkrete Ausgestaltung der Schülerbeförderung dem jeweiligen Satzungsgeber überlassen.

Das OVG Brandenburg a.a.O. hat deshalb entschieden, dass ihm – den Landkreisen – hierbei ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt, weil sich auch höherrangiges Recht keine konkreten Vorgaben für die Schülerbeförderung entnehmen lassen und diese grundsätzlich eine freiwillige Leistung der öffentlichen Hand darstellt, die sich auch an dem Vorhandensein öffentlicher Mittel orientieren darf (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben, Landtag Brandenburg, Urteil vom 10. Dezember 2013 – OVG 3 B 19.13, juris Rn. 23).

Ein subjektives öffentliches Recht lässt sich auch nicht für die Schüler, welche das Deutschlandticket über die Bahn oder deren App erwerben aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und Artikel 12 Brandenburgische Verfassung (Gleichbehandlungsgrundsatz) ableiten, da es diesen frei steht, das Deutschlandticket auch über Cottbusverkehr zu erwerben. Aus dem gleichen Grunde liegt auch kein Verstoß gegen die Regelungen des Gleichstellungsgesetzes vor.

Ebenso wenig lässt sich für die Eltern ein subjektiv Öffentliches Recht auf Erstattung der Kosten im Falle des Erwerbs des Deutschlandtickets über die Bahn ableiten, da es auch diesen freisteht, das Ticket über Cottbusverkehr zu erwerben (Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 GG).

Die Regelung ist auch mit Artikel 6 Abs. 1 GG vereinbar, d. h. mit dem verfassungskonformen Schutz der Familie und dem durch das Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Recht der Eltern, den Bildungsweg ihrer Kinder bestimmen zu können. Denn durch die Regelung wird kein Zwang zum Besuch einer bestimmten Schule oder Schulform geregelt und es kann deshalb auch nicht in das elterliche Erziehungsrecht eingegriffen sein.

Gleiches gilt für das Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG, das keine umfassende Freistellung von jeglichen Kosten gebietet, die durch den Schulbesuch verursacht werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 1990 – 7 B 128.90-, NVwZ-RR 1991, 198 m.w.N.).

2.



## HAUSMITTEILUNG

Die Änderung der Regelung des § 4 (3) von 3. „*In besonderen Ausnahmefällen der öffentliche Personennahverkehr nicht genutzt werden kann.*“ In „*in sonstigen Ausnahmefällen der öffentliche Personennahverkehr nicht zumutbar genutzt werden kann.*“ halte ich für bedenklich. Im Absatz 3 heißt es im letzten Satz einleitend: „*Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn: ...*“

Bereits hier wird der Begriff „zumutbar“ verwandt. Dieser ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher im Einzelfall ausgelegt und konkretisiert werden muss. Im Folgenden erfolgt eine Konkretisierung:

*“1. Die Schülerin oder der Schüler vorübergehend oder dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen ein sonstiges Fahrzeug nutzen muss. ...*

*2. in Ausnahmefällen der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist. ...*

Dann schwenkt der Satzungsentwurf dahin um, wiederum einen unbestimmten Rechtsbegriff zu verwenden: es wird zum 2. Mal das Eigenschaftswort „zumutbar“ verwandt. Außerdem wird der unbestimmte Rechtsbegriff „sonstigen“ verwandt. Beide Begriffe werden dann aber nicht mehr näher konkretisiert. Es bleibt für den Leser völlig offen, was der neuerliche Begriff „zumutbar“ an dieser Stelle bedeuten kann.

Die alte Satzungsbestimmung enthielt wenigstens noch eine bestimmte Regelung, nämlich „*nicht genutzt werden kann*“. Dies ist eindeutig. Es soll objektiv nicht genutzt werden können. Beispiele sind Streik, Ausfälle wegen zu hohen Krankheitsstandes im Cottbusverkehr und vorheriger Bekanntgabe dieses Umstandes in den Medien oder zu Zeiten der Corona Pandemie bzw. zum Teil auch während der Gültigkeit des 9,00 € Tickets wegen Überlastung (Bus hielt nicht an allen Stationen und man konnte nicht zusteigen, sondern lediglich am Bahnhof aussteigen).

Die alte Regelung ist hier eindeutiger. Wenn man wirklich unzumutbare Wege- und Wartezeiten als nicht zumutbar erfassen möchte, dann muss dies genau messbar und definiert werden. So, wie in dem Satzungsentwurf, ist die Regelung jedenfalls zu allgemein und pauschal oder anders ausgedrückt zu „schwammig“. Rechtsanwälte könnten vor Gericht vortragen, die Verwaltung habe bei ihrer sich in diesem Falle aus § 112 Satz 3 BbgSchulG ergebenden Satzungsautonomie ihr Ermessen nicht getätigt.

### E. § 5 Antrags- und Erstattungsverfahren

Weil Sie den ursprünglichen Absatz 1 Satz 2 jetzt in einem extra Absatz setzen, ist Absatz 2 genauer zu fassen:

***(2) Ein Anspruch auf Beförderungsleistungen besteht ab dem 01. Des Monats, in welchem der Antrag unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bei der Schule gestellt wird.***



STADT COTTBUS  
CHÓSEBUS

## HAUSMITTEILUNG

In Absatz 3 ist das Wort „jeweils“ einzufügen, um Missverständnisse auszuschließen:

„(3)

*Die Stadt Cottbus/ Chósebus entscheidet über den Antrag und erstellt einen Bescheid als Grundlage für den Kauf eines Deutschlandtickets oder einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis jeweils beim Verkehrsunternehmen Cottbusverkehr GmbH bzw. für den Kauf von Zeitkarten/Fahrscheinen für die nachträgliche Erstattung.“*

### F. § 7 Inkrafttreten

Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen in meiner Hausmitteilung vom 01.07.2025 verwiesen.

1.

Der Satz: „**Damit tritt die Satzung vom 01.08.2019 außer Kraft.**“ ist ersatzlos zu streichen.

Das VG Frankfurt (Oder) vertritt die Rechtsauffassung, dass es sich bei der Aufhebungsregelung um einen „teilbaren“ Bestandteil der Satzung handelt, der auch dann Geltung beansprucht, wenn die übrigen Satzungsbestimmungen aus materiellen Gründen heraus unwirksam sind.

Sollte die neu zu erlassende Satzung, aus welchem Grunde auch immer (z. B. wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot), im Übrigen nichtig sein, so wäre bei Beibehaltung der obigen Regelung dann auch die Vorgängersatzung damit außer Kraft gesetzt und die Stadt Cottbus hätte keine Rechtsgrundlage mehr für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus. Wenn die neue Satzung hingegen nichtig ist (ohne eine entsprechende Regelung) greift dann nach dem „Salamiprinzip“ immer noch die darunter liegende ältere Satzung und die Stadt Cottbus hätte eine Ermächtigungsgrundlage für ihr Handeln.

2.

Eine Rückwirkung der Satzung ist neben den schon in der HSM vom 01.07.2025 erwähnten Gründen in dem vorliegenden Fall auch deshalb zum 01.08.2025 möglich, weil das Problem bereits mit der Vorlage vom 28.05.2025 in der Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2025, welche öffentlich ist, erörtert und in den Medien Publik gemacht wurde. So gab es zum Beispiel am 17. Juni 2025 dazu einen ausführlichen Artikel in der Lausitzer Rundschau, Kopie siehe Anlage.

Zumindest kann man sagen, dass durch die damit verbundene politische Diskussion Änderungsabsichten deutlich gemacht wurden. Für heute, den 08.07.2025 um 13:00 Uhr ist sogar ein Pressegespräch der Stadt Cottbus zu dem Thema vorgesehen. Die Betroffenen konnten also bereits mit der



STADT COTTBUS  
CHÓSEBUZ

## HAUSMITTEILUNG

Änderung rechnen. Das Rechtsstaatsprinzip ist insoweit daher auch nicht verletzt und der Vertrauensschutz der Bürger in den Bestand der alten Satzung aufgehoben.

### Resümee:

Die Satzung über die Schülerbeförderung in der Neufassung macht Sinn. Durch die Umstellung des Schülertickets auf die Möglichkeit des Erwerbs des „Deutschlandtickets“ kann Cottbusverkehr unterstützt werden. Würde die Stadt Cottbus hingegen die Kosten für das D-Ticket übernehmen, käme das den Stadthaushalt mit bis zu 722.970 € teuer zu stehen. Dies kann mit der vorliegenden Satzung umgangen werden.

Ein rückwirkender Erlass der Satzung zum 01.08.2025 ist möglich. Das Rechtsstaatsprinzip ist aus o. g. Gründen gewahrt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Gundolf Münch*

Gundolf Münch  
Justitiar

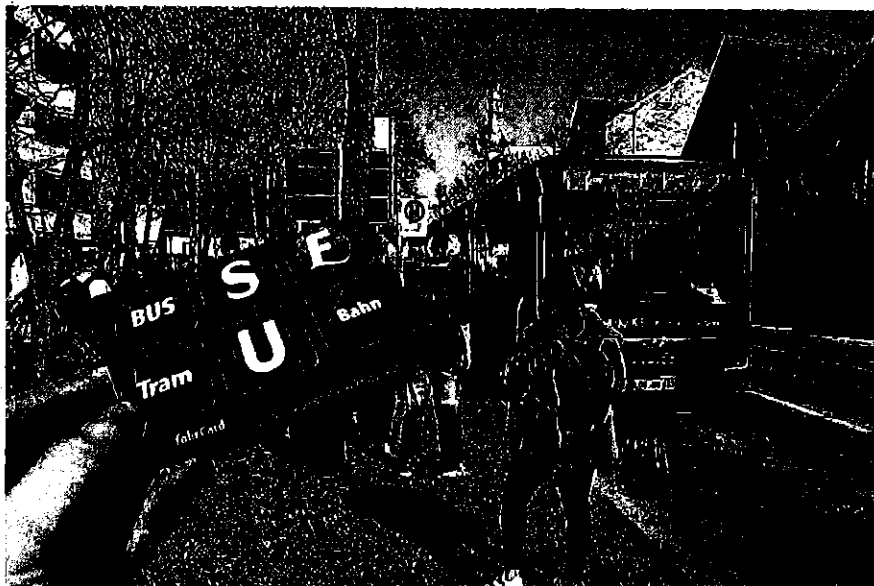
Anlage

# COTTBUSER RUNDSCHAU



**Auf Seite 14: Streit um Pacht vermisst den Campern die Großsee-Salson.**

Wenn es nach der CDU-Fraktion geht, sind Schüler in Cottbus bald mit dem Deutschland-Ticket unterwegs in Bus und Straßenbahn.  
Foto: Kerstin Ewald/Lisa Höv/  
Montage: Sebastian Schubert



**B**ei Cottbusverkehr tobt der Kampf um neue Kunden – im Winter dabei das Deutschland-Ticket. Das ist auch bei den Cottbusern beliebt. Häufig aber kaufen es die Kunden bei der Deutschen Bahn, etwa über die DB-App. Das Geld für das Deutschland-Ticket – momentan 58 Euro pro Monat – kommt nur nach Cottbus, wenn die Karte bei Cottbusverkehr gekauft wird.  
Bereits im April 2025 hatte Oberbürgermeister Tobias Schlick (SPD) die Cottbuser appelliert: Kauft Eure Deutschland-Tickets lieber bei Cottbusverkehr!  
Im aktuellen Verteilungssystem bleibt der Löwenanteil der Einnahmen für das D-Ticket beim Verkäufer, sagt Cottbusverkehrssprecher Sven Sanders. Wer es in Cottbus beispielsweise bei der Deutschen Bahn abonniert, sorgt mit dafür, dass dem kommunalen Unternehmen regelmäßig Gelder durch die Lappen gehen.

**Umständlicher Kauf**  
Eine neue Idee soll die Cottbuser nach vorne bringen. Dazu ist ein Prüfantrag durch die Ausschüsse der Stadtverordneten an die Verwaltung gegangen. Geht es nach der Fraktion CDU/Freie Wähler in der Stadtverordnetenversammlung, soll das derzeitige Schüler-Ticket in Cottbus umgestellt werden auf das D-Ticket. Die Bedingung: Wenn sich die Stadt finanziell daran beteiligen müssten, müssten die Familien diesen Fahrchein bei Cottbusverkehr kaufen.  
Dabei ist das Deutschland-Ticket einfach zu erwerben. Wer mit Ausweis und Passbild zu Cottbusverkehr geht, bekommt die Chipkarte unkompliziert gleich mit. Wer hingegen für sein Kind eine Schüler-Monatskarte im Abonnement möchte, muss sich dafür einen Antrag holen bei Cottbusverkehr oder ihn ausdrucken. Dann geht es weiter zur Schule des Kindes – die muss das Formular abstampfen. Nächster Schritt: die entsprechende Ableitung der Stadtverwaltung Cottbus muss das Papier gegenzeichnen. Dann erhält der Schüler nach einer Bearbeitungszeit von der zuständigen Behörde einen Bescheid zur Anspruchsberechtigung. Mit dem Bescheid und einem Passfoto geht es erneut zu Cottbusverkehr. Dann endlich gibt's den Schülerfahrtausweis. Mittlerweile können Eltern den letzten Schritt der Antragsprozedur auch im Internet erledigen. Zwei Wochen beträgt trotzdem noch immer die Wartezeit.

## Cottbus rechnet für Nachwuchs das Deutschland-Ticket durch

**Nahverkehr** Mit der Schüler-Fahrkarte kann ermäßigt zur Bildungseinrichtung gefahren werden. Die Stadt prüft die Umstellung des Systems für alle Kinder. *Von Stefanie Krautz*

Ausgesprochen sinkt ist das nicht. Stefan Brosderick (CDU) beobachtet: „Die Eltern entscheiden sich eher für das Deutschland-Ticket fürs Kind als für die Schülerfahrkarte.“ Er ist sachkundiger Bürger im Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit in Cottbus. Gerät das Schüler-Ticket tatsächlich ins Hintertreffen durch das D-Ticket? Immerhin ist der Schülerfahrtausweis mit 28,50 Euro monatlich im Abo deutlich günstiger.  
**D-Ticket deutlich teurer**  
Das Deutschland-Ticket kostet die derzeit geltenden 58 Euro. Eine ermäßigte Variante gibt es nicht in Brandenburg, anders als in anderen Bundesländern. Wo Arbeitgeber ihren Beschäftigten das D-Ticket bundesweit als Jobticket bereitstellen können, wird Studierenden ein Semesterticket angeboten – zu 60 Prozent des regulären Preises. Das gilt auch für die BTU Cottbus-Senftenberg.  
Für Kinder aber ist keine bundesweite Ermäßigung vorgesehen, die Länder aber könnten auf ihre Kosten Vergünstigungen für Schüler-Tickets anbieten. Der CDU-Antrag in Cottbus sieht vor,

**„Für Kinder aber ist keine bundesweite Ermäßigung vorgesehen.“**

auch ein vergünstigtes D-Ticket zu prüfen oder die finanzielle Beteiligung an D-Tickets für Schüler. Unklar ist, für wie viele der 12.465 Cottbuser Schüler ein solches Angebot überhaupt eine Option wäre. Schließlich konnten viele Schüler nicht mit Bus oder Straßenbahn, sondern häufig zu Fuß, mit dem Rad oder dem elterlichen Auto zum Unterricht. Auch für sie kann ein verbilligtes Deutschland-Ticket interessant sein, wenn sie häufiger mit den Öffentlichen unterwegs sind.  
In den Landkreisen Oberhavel und Ostprignitz-Ruppin läuft der Schülertransport bereits über das Deutschland-Ticket. In Oberhavel müssen die Schüler nur 19 Euro für ein D-Ticket dazu bezahlen, in Ostprignitz-Ruppin bekommen ansässige Schüler das D-Ticket gleich ganz gratis. Die Kosten übernimmt der Landkreis.  
**Modellrechnung für Cottbus**  
Würde die Stadt Cottbus für Tausende Kinder und Jugendliche die Kosten für das D-Ticket übernehmen, käme das den Stadthaushalt mit bis zu 722.970 Euro teuer zu stehen. Beim Modell, wie es in Oberhavel praktiziert wird, müs-

te die Stadt im Höchstfall 498.600 Euro dazu bezahlen. Würden weiterhin die Beförderungskosten für Schüler zu 40 Prozent von der Stadt getragen, würden für ein Deutschland-Ticket pro Schüler 23,20 Euro aus der Stadtkasse anfallen, im Maximalfall 289.188 Euro. Das wäre eine deutlich höhere Summe als die bisher gewährten Zuschüsse.  
**Ausgaben und Einnahmen**  
Derzeit kosten Schüler-Monatskarten für den Bereich Cottbus AB im Abonnement 28,50 Euro. Die Karten stützt die Stadt bereits und übernimmt 40 Prozent der Kosten. Dafür werden aktuell monatlich im Durchschnitt rund 20.400 Euro gezahlt als städtischer Anteil an der Schülerbeförderung, bestärkt Stadtsprecher Jan Glösmann.  
Ein gestütztes D-Ticket für Schüler käme für Cottbus daher deutlich teurer als die bisherige Praxis. Für Cottbusverkehr aber könnte sich die Umstellung auf die D-Ticket-Variante auszahlen, weil das gestützte Schüler-Ticket auf jeden Fall beim kommunalen Unternehmen gekauft werden müsste.

## Cottbus feiert mit seinen Freunden

**Kooperation Am Freitag** stehen zwei Jubiläen an: Seit 50 Jahren ist Zielona Góra und seit 30 Jahren Gelsenkirchen Partner.

Cottbus. Cottbus feiert am Freitag gleich zwei Städtepartnerschaften: Seit 50 Jahren kooperiert die Kommune mit der polnischen Stadt Zielona Góra. Seit 30 Jahren besteht die Partnerschaft zu Gelsenkirchen (Nordrhein-Westfalen).  
Oberbürgermeister Tobias Schlick betonte zu den Jubiläen: „Ich halte es für immens wichtig, sich in Zeiten von Kriegen, gewalttätigen Auseinandersetzungen, immer neuen Schlachtfeldern sowie den hoch emotionalisierten politischen wie gesellschaftlichen Debatten zu treffen, sich gemeinsam auszutauschen, Menschen zusammenzubringen und wo nötig zumindest den Kleinsten gemeinsamen Nenner zu finden. Jedes Mosaiksteinchen ist wichtig, um daraus ein ganzes Bild entstehen zu lassen. Städtepartnerschaften sind im internationalen Maßstab betrachtet ein solches Mosaiksteinchen, mit denen Regionen, Bräute, Ansichten oder Lebensentwürfe zusammengeführt werden.“

**Bürgerfest auf Klostertplatz**  
Gewürdigt werden beide Partnerschaften mit einem Festakt am 20. Juni im Stadthaus. Geleitet wird die Partnerschaft mit Zielona Góra mit dem ersten deutsch-polnischen Bürgerfest „Wohn und Kulinarik“ ab Freitag auf dem Klostertplatz.  
Cottbus unterhält aktuell neun Städtepartnerschaften. Neben Zielona Góra und Gelsenkirchen sind das die Kooperationen mit dem französischen Montreuil, mit Grosseto in Italien, Košice in der Slowakei, mit Targowische in Bulgarien, mit Saarbrücken sowie Nuneton & Bedworth (England). Die Partnerschaft mit dem russischen Lipzki ruht aufgrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine seit 2022. *red*



Auch der Leiter des OB-Büros Denis Kettlitz wird beim deutsch-polnischen Bürgerfest mit anstoßen. *Foto: Silke Halpick*



Der Abriss läuft: Sichtbar ist das an der Seite, an dem Hoffmann-Möbel früher war. Der gesamte Komplex in Groß Gaglow kommt nach der Entkernung weg. *Foto: Michael Heibig*

## Abriss des Bestandsgebäudes von Marktkauf mit Folgen fürs Parken

Cottbus. Der neue Lausitz Park in Groß Gaglow ist eröffnet. Viele Kunden sind begeistert. Nun wird das alte Bestandsgebäude direkt gegenüber entkernt und komplett abgerissen. Das ist unumgänglich und hat Folgen für die Parkplatz-Situation vor Ort.  
Der Bauzaun steht. Lediglich die Apotheke im Lausitz Park ist noch im alten Bestandsgebäude zugänglich. Ansonsten ist das Areal gesperrt und unzugänglich. Im Bereich des früheren Möbel-Hoffmann sind bereits die Seitenwände aufgerissen. Bauschutt wird herausgeholt und abtransportiert. Die Parkplätze an dieser

Seite sind für Besucher nicht mehr nutzbar. Edeka hat bereits im Vorfeld eingeräumt, dass zunächst nur rund 300 Parkplätze stehen werden. Bis Ende 2026 sollen es insgesamt 1000 sein, darunter auch zehn und später 40 Ladesäulen für Elektroautos.  
„Das bestehende, mittlerweile 32 Jahre alte Gebäude des Lausitz Parks war technisch und energetisch überholt und funktional nicht mehr auf dem heutigen Stand der Technik“, sagt ein Edeka-Sprecher. Der genossenschaftlich organisierte Unternehmensverbund in Minden-Hannover investiert in den kompletten Neubau in Cottbus insgesamt 100 Millionen Euro. Nach dem Abriss soll der Wiederaufbau erfolgen. Die Baugenehmigung für den zweiten Bauabschnitt, der nochmals Platz für rund 13 Einzelhändler bieten soll, liegt vor. Doch bis zur Eröffnung werden noch einige Jahre vergehen. Frühestens im ersten Quartal 2027 rechnet Edeka damit. Lediglich der Obi-Baumarkt bleibt stehen.  
„Die Sanierung des Altbaus hätte nicht die gewünschten funktionalen und energetischen Standards erreicht“, betont der Edeka-Sprecher. Durch den Neubau

entstehe ein Gebäude, das energetisch auf dem modernsten Stand der Technik ist. Eigenstrom wird über eine Fotovoltaikanlage erzeugt. Für das Beheizen werden die Abwärme der Kälteanlagen, eine Wärmepumpe und eine Flächenheizung in Form einer Betonkernaktivierung genutzt. Auch andere Einzelhändler reifen ab und bauen neu.  
„Darüber hinaus konnten wir mit dem Neubau auch die Außenanlagen ausnivellieren und eine moderne Regenwasseranlage, die das Regenwasser langsam versickern lässt“, so der Edeka-Sprecher. *sha*